

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Artikel 6 Ersatzabgabe</p> <p>¹Wird bei der Rodungsbewilligung ausnahmsweise auf gleichwertigen Realersatz verzichtet, ist eine Ersatzabgabe in Geld zu leisten.</p> <p>²Sie wird mit der Rodungsbewilligung verfügt.</p> <p>³Die Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Walderhaltungsmassnahmen zu verwenden.</p>	<p>Artikel 6 Rodungersatz</p> <p>¹Anstelle von Realersatz kann im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2 WaG eine Ersatzmassnahme getroffen oder eine Abgabe für ein Projekt zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald geleistet werden.</p> <p>²Die Ersatzmassnahme oder Abgabe wird mit der Rodungsbewilligung verfügt.</p> <p>³_</p>
<p>Artikel 9 Waldfeststellung</p> <p>¹Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf seine Kosten bei der zuständigen Direktion feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Besteht bei der Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>²Die zuständige Direktion veröffentlicht das Waldfeststellungsgesuch im Amtsblatt mit dem Hinweis, dass dagegen innert 20 Tagen Einsprache möglich sei.</p> <p>³Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist bei der zuständigen Direktion Einsprache erheben.</p>	<p>Artikel 9 Waldfeststellung</p> <p>¹Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf seine Kosten bei der zuständigen Direktion feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Besteht bei der Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>²_</p> <p>³_</p>
<p>Bisher kein Artikel 10a</p>	<p>Artikel 10a Gedeckte Holzlager (neu)</p> <p>¹Kleine, einfach erstellte und gedeckte Energieholzlager, insbesondere ein- oder zweireihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von</p>

	<p>Waldstrassen oder Holzlagerplätzen, bedürfen keiner Baubewilligung. Notwendig ist eine Bewilligung des zuständigen Revierförsters.</p> <p>²Die zuständige Direktion¹ erlässt weitere Vorschriften, insbesondere zu den maximalen Ausmassen dieser gedeckten Energieholzlager.</p>
<p>Artikel 13 Grossveranstaltungen</p> <p>¹Wer im Wald eine Veranstaltung durchführen will, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen kann, bedarf hierfür einer Bewilligung der zuständigen Direktion.</p> <p>²Sind Waldreservate betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.</p>	<p>Artikel 13 Grossveranstaltungen</p> <p>¹Wer im Wald eine Veranstaltung durchführen will, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen kann, bedarf hierfür einer Bewilligung der zuständigen Direktion.</p> <p>²-</p>
<p>Bisher kein Artikel 14a</p>	<p>Artikel 14a Velofahren, Mountainbiken und Reiten (neu)</p> <p>¹Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und befestigten Waldwegen erlaubt. Velofahren und Mountainbiken sind zusätzlich auf signalisierten Wanderwegen und speziell markierten, von der zuständigen Direktion² bewilligten Pisten erlaubt. Vorausgesetzt wird die Einwilligung des Eigentümers.</p> <p>²Vorbehalten bleibt das kantonale Fuss- und Wanderwegegesetz³.</p>

¹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ RB 50.1161

<p>Artikel 16 Waldabstand</p> <p>¹Der Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald beträgt 20 Meter.</p> <p>²Allfällige Ausnahmegewilligungen richten sich nach dem Baugesetz des Kantons Uri. Den Waldfunktionen ist dabei besondere Beachtung zu schenken.</p>	<p>- (gesamter Artikel streichen da dieser in Artikel 93 des Planungs- und Baugesetzes bereits geregelt wird)</p>
<p>Artikel 17 Schutzmassnahmen</p> <p>¹Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton, die Korporationen und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag und ähnlichen Gefahren. Sie unterstützen dieses Ziel durch eine dauernde Pflege und sinnvolle Nutzung des Waldes. Der erforderliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen sind gegeneinander abzuwägen.</p> <p>²Der Regierungsrat sorgt für eine integrale Planung der Schutzmassnahmen. Er richtet einen Frühwarndienst ein.</p>	<p>Artikel 17 Schutzmassnahmen und Zuständigkeit</p> <p>¹Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton, die Korporationen und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag und ähnlichen Gefahren. Sie unterstützen dieses Ziel durch eine dauernde Pflege und sinnvolle Nutzung des Waldes. Der erforderliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen sind gegeneinander abzuwägen.</p> <p>²Der Regierungsrat sorgt für eine integrale Planung der Schutzmassnahmen.</p> <p>³Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Naturgefahren bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insbesondere bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung.</p>
<p>Artikel 18 Gefahrenkataster und Gefahrenkarte</p> <p>¹Das zuständige Amt²³ führt einen Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser.</p>	<p>Artikel 18 Grundlagen</p> <p>¹Als Grundlage für den Schutz vor Naturereignissen führt das zuständige Amt⁴:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Ereigniskataster und eine Gefahrenkarte, welche alle Naturgefahren erfassen, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können

⁴ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

<p>²Das zuständige Amt²⁴ koordiniert vergleichbare Arbeiten und Unterlagen der übrigen Direktionen mit dem Gefahrenkataster und der Gefahrenkarte.</p> <p>³Der Kanton und die Gemeinde berücksichtigen die Gefahrenkarte bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insbesondere bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung.</p>	<p>- einen Schutzbautenkataster, welcher alle Bauten und Anlagen erfasst, welche für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind.</p> <p>²Das zuständige Amt⁵ koordiniert vergleichbare Arbeiten und Unterlagen der übrigen Direktionen mit dem Ereigniskataster und der Gefahrenkarte.</p> <p>³Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, errichtet das zuständige Amt⁶ einen Frühwarndienst.</p>
<p>Artikel 23 Waldpflegepläne</p> <p>¹Die Waldpflegepläne legen die mittelfristigen Massnahmen fest, die zur Umsetzung des Waldentwicklungsplans notwendig sind.</p> <p>²Sie dienen als Grundlage für die subventionierbaren, forstlichen Projekte, wie Waldbauprojekte und dergleichen.</p> <p>³Die Waldpflegepläne werden vom zuständigen Amt³⁰ erarbeitet.</p>	<p>Artikel 23 Waldpflegepläne</p> <p>¹Die Waldpflegepläne legen die mittelfristigen Massnahmen fest, die zur Umsetzung des Waldentwicklungsplans notwendig sind.</p> <p>²Sie dienen als Grundlage für die Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern und für Einzelprojekte nach Artikel 37.</p> <p>³Die Waldpflegepläne werden vom zuständigen Amt³⁰ erarbeitet.</p>
<p>Artikel 24 Forstliche Projekte</p> <p>¹Die Bauherrschaft erarbeitet aufgrund der forstlichen Planung und in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt forstliche Projekte.</p> <p>²Die erarbeiteten forstlichen Projekte sind der zuständigen Direktion einzureichen. Diese veröffentlicht sie im Amtsblatt mit dem Hinweis, dass dagegen innert 20 Tagen Einsprache möglich sei.</p> <p>³Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen das forstliche Projekt innert der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erheben.</p>	<p>- (Gesamter Artikel 24 streichen)</p>

⁵ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

⁶ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

<p>⁴Der Regierungsrat entscheidet die Einsprache und genehmigt das forstliche Projekt.</p>	
<p>Artikel 25 Verbindlichkeit</p> <p>Genehmigte forstliche Projekte sind für die Bauherrschaft und für den Waldeigentümer verbindlich.</p>	<p>- (Gesamter Artikel 25 streichen)</p>
<p>Artikel 26 Waldreservate</p> <p>¹Zum Schutz besonders wertvoller Waldgebiete und zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tierarten sowie alter Bewirtschaftungsformen kann der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer Waldreservate ausscheiden und Schutzmassnahmen treffen.</p> <p>²Das Verfahren und allfällige Beitragsleistungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.</p>	<p>Artikel 26 Waldreservate</p> <p>¹Zum Schutz besonders wertvoller Waldgebiete und zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tierarten sowie alter Bewirtschaftungsformen kann der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer Waldreservate ausscheiden und Schutzmassnahmen treffen.</p> <p>²_</p>
<p>Artikel 31 (ohne Titel)</p> <p>¹Im Rahmen der verfassungsmässig festgesetzten Finanzkompetenzen ordnet der Regierungsrat die forstlichen und jagdlichen Massnahmen an gegen die Ursachen und Folge von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.</p> <p>²Der Regierungsrat legt die Grundsätze und Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Jagd- und Forstbehörden fest, insbesondere bei forstlichen Projekten. Er bestimmt über die Aufteilung der Kosten für die Verhütung von Wildschäden.</p>	<p>Artikel 31 Waldschäden</p> <p>¹Die Revierförster überwachen den Gesundheitszustand des Waldes und melden Schäden und Krankheiten dem zuständigen Amt⁷.</p> <p>²Das zuständige Amt⁸ ordnet die notwendigen Massnahmen an mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Begrenzung der Schäden oder Krankheiten.</p>

⁷ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

⁸ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

	<p>Artikel 31a Wildeinfluss (neu)</p> <p>¹Das zuständige Amt⁹ untersucht periodisch den Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung.</p> <p>²Treten trotz Regulierung der Wildbestände übermässige Wildschäden auf, erarbeitet der Kanton ein Konzept und ordnet Massnahmen an, namentlich jagdliche Massnahmen, forstliche Massnahmen sowie Massnahmen zur Beruhigung der Lebensräume.</p>
<p>Artikel 34 Verwendung einheimischen Holzes</p> <p>Der Regierungsrat sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass die staatlichen Stellen die Verwendung einheimischen Holzes fördern.</p>	<p>Artikel 34 Verwendung einheimischen Holzes</p> <p>¹Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei all seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.</p> <p>²Bei der Projektierung von kantonalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen.</p>
<p>Artikel 37 Beiträge des Kantons</p> <p>¹Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und –anlagen; b) die Begründung und die Pflege des Schutzwaldes, einschliesslich die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die den Schutzwald gefährden; 	<p>Artikel 37 Beiträge des Kantons</p> <p>¹Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und –anlagen; b) die Begründung und die Pflege des Schutzwaldes (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. a WaG); c) die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen;

⁹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

<p>c) die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen;</p> <p>d) die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt;</p> <p>e) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald;</p> <p>f) Massnahmen, die die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern.</p> <p>²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen.</p> <p>³Die Beiträge werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen als globale Abgeltung oder Finanzhilfen geleistet oder im Rahmen bewilligter Kredite durch Verfügungen gewährt.</p>	<p>d) die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. b WaG);</p> <p>e) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald;</p> <p>f) Massnahmen, die die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern;</p> <p>g) die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die die Funktionen des Waldes gefährden (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. a und Art. 37a Abs. 1 WaG);</p> <p>h) die Anpassung oder Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. g WaG).</p> <p>²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung, der Notwendigkeit und der Wirksamkeit der Massnahmen.</p> <p>³Die Beiträge werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen als globale Abgeltung oder Finanzhilfen geleistet oder im Rahmen bewilligter Kredite durch Verfügungen gewährt.</p>
<p>Artikel 46 Kreisforstmeister und Revierförster</p> <p>¹Jedem Forstkreis steht ein Forstmeister mit Wählbarkeitszeugnis und jedem Forstrevier ein diplomierter Förster vor.</p> <p>²Der Kanton wählt und besoldet die Forstmeister. Die Korporationen Uri und Ursern bzw. deren Korporationsbürgergemeinden wählen und besolden die Förster für Reviere, die im entsprechenden Korporationsgebiet liegen.</p>	<p>Artikel 46 Kreisforstmeister und Revierförster</p> <p>¹Jedem Forstkreis steht ein Forstmeister und jedem Forstrevier ein Revierförster vor. Diese Waldfachleute verfügen über eine höhere Ausbildung und praktische Erfahrung.</p> <p>²Der Kanton wählt und besoldet die Forstmeister. Die Korporationen Uri und Ursern bzw. deren Korporationsbürgergemeinden wählen und besolden die Revierförster im entsprechenden Korporationsgebiet.</p>

<p>³Die Korporationen leisten an die Besoldung der Forstmeister Beiträge. Deren Höhe wird durch besondere Vereinbarungen zwischen Kanton und Korporationen festgelegt.</p>	<p>³Die Korporationen leisten an die Besoldung der Forstmeister Beiträge. Deren Höhe wird durch besondere Vereinbarungen zwischen Kanton und Korporationen festgelegt.</p> <p>⁴Vom Kanton an die Revierförster delegierten hoheitlichen Aufgaben gemäss Artikel 45 Absatz 3 werden durch den Kanton entschädigt. Der Regierungsrat erlässt hierzu ein Reglement.</p>
<p>Artikel 51 Strafbestimmungen</p> <p>¹Strafen wegen der Verletzung waldgesetzlicher Vorschriften richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p> <p>²Zudem wird mit Busse bestraft, wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen oder Bewilligungen missachtet.</p> <p>³Die Strafverfolgung richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.</p>	<p>Artikel 51 Strafbestimmungen</p> <p>¹Strafen wegen der Verletzung waldgesetzlicher Vorschriften richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wald.</p> <p>²Zudem wird mit Busse bestraft, wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen oder Bewilligungen missachtet.</p> <p>³Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung</p>
<p>Artikel 54 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Die Artikel 15, 16, 19 bis 25 sowie Artikel 31 dieser Verordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.</p>	<p>Artikel 54 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Die Artikel 15, 16 und 19 bis 25 dieser Verordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.</p>